

## Wie funktioniert eine Pflegebegutachtung ab Januar?

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ist auch die Einführung eines neuen Begutachtungsinstruments bzw. -verfahrens verbunden, das die Feststellung von Pflegebedürftigkeit grundlegend verändert. Wer ab 1. Januar 2017 erstmals einen Antrag oder einen Höherstufungsantrag stellt, wird nach diesem neuen Verfahren begutachtet. Doch was genau ändert sich?

NEUER MASSSTAB zur Einschätzung von Pflegebedürftigkeit ist der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen. Es werden alle relevanten Bereiche der elementaren Lebensführung einbezogen, in denen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten personellen Unterstützungsbedarf erfordern.

Über die im bisherigen Verfahren berücksichtigten Bereiche Mobilität und Selbstversorgung hinaus werden im neuen Verfahren auch die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen einbezogen. Diese Bereiche fielen bisher in die gesonderte Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz. Auch Beeinträchtigungen im selbstständigen Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Belastungen fließen nun ein. Der pflegerische Aufwand im Rahmen der sozialen Betreuung wird im

### Wie sehr beeinträchtigt mich meine Erkrankung?

Fähigkeiten sowie Verhaltensweisen und psychische Problemlagen einbezogen. Diese Bereiche fielen bisher in die gesonderte Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz. Auch Beeinträchtigungen im selbstständigen Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Belastungen fließen nun ein. Der pflegerische Aufwand im Rahmen der sozialen Betreuung wird im

Modul *Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte* erfasst.

In den Kriterienkatalog aufgenommen wurden Fähigkeiten, Funktionen und Aktivitäten aus den jeweiligen Lebensbereichen, die jeder Mensch jeden Tag in seinem Alltagsleben zu Hause benötigt. Im Unterschied zum bisherigen Verfahren kommt es nicht darauf an, ob und wie häufig diese Aktivitäten anfallen oder welchen Zeitaufwand sie auslösen. Auch Besonderheiten der individuellen Wohnsituation spielen keine Rolle mehr. Bewertungsmaßstab ist die Selbstständigkeit der Person unabhängig von der jeweiligen Versorgungssituation.

### Was ändert sich bei der Begutachtung?

Das neue Verfahren ist in die vier Abschnitte *Informationssammlung, Befunderhebung, Bewertung der Beeinträchtigungen und Empfehlungen* untergliedert.

Zunächst werden verschiedene Informationen erfasst, die für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, aber auch aus anderen formalen und inhaltlichen Gründen benötigt werden. Dazu gehören allgemeine Angaben zur Person des Antragstellers und zur Begutachtungssituation, Informationen zur Versorgungssituation und zu Pflegepersonen sowie Angaben zu Erkrankungen, Funktionseinschränkungen und bisherigen gesundheitlichen Problemen. Die Antragsteller und ihre Pflegepersonen sollen hier ihre Situation schildern und die aus ihrer Sicht vorrangigen Problemstellungen und notwendigen Maßnahmen darstellen. Auch Fremdunterlagen wie Arzt- oder Krankenhausberichte und Pflegedokumentationen werden ausgewertet. Tipps zur Vorbereitung auf den Besuch des MDK-Gutachters sind zu finden unter [www.pflegebegutachtung.de](http://www.pflegebegutachtung.de).



**Dr. Barbara Gansweid**, Beraterin der MDK-Gemeinschaft und ehemalige Fachreferatsleiterin Pflegeversicherung MDK Westfalen-Lippe

Wie im derzeitigen Verfahren erfolgt eine Befunderhebung, bei der sich der Gutachter ein eigenes Bild von den Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten des Antragstellers macht.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt im dritten Teil, dem eigentlichen Begutachtungsinstrument. Darin bewertet der Gutachter die Selbstständigkeit und die Fähigkeiten des Antragstellers bei der Durchführung von Aktivitäten und der Gestaltung von Lebensbereichen in den sechs Modulen. Die Module bilden den Kern des neuen Begutachtungsverfahrens und enthalten alle Kriterien, die in die Bestimmung des Grades der Pflegebedürftigkeit einfließen. Der Pflegegrad wird nach einem gesetzlich festgelegten Bewertungssystem berechnet.

Der abschließende Teil bietet Raum für Empfehlungen zur Versorgungssituation. In standardisierter Form werden hier Empfehlungen zur Prävention und Rehabilitation, zur Hilfs- und Pflegehilfsmittelversorgung sowie zu anderen Fragen, beispielsweise zur Stabilisierung der häuslichen Versorgungssituation oder zur Beratung, ausgesprochen.

### Was bedeutet das für die Versicherten?

Das neue Begutachtungsverfahren führt zu einer gerechteren Einstufung des Pflegebedürftigen. Insbesondere Menschen mit Demenz und anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen erhalten einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung als bisher.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ändert aber nicht nur die Begutachtung und Einstufung der Pflegebedürftigen, er verbessert auch die Leistungen und die pflegerische Versorgung. Entscheidend dabei ist, dass der Übergang von einer verrichtungsbezogenen Pflege auf eine ganzheitliche Gestaltung von Pflege, Betreuung und Entlastung gelingt.

**Es zählt, was ein Mensch im Alltag braucht**

## Pflegebegutachtung bei Kindern

**Kann ein gesundheitlich beeinträchtigtes Kind etwas nicht, was andere schon können? Und wie viel Unterstützung braucht es, um das auszugleichen? Das sind jetzt Fragen, auf die es bei der Begutachtung von Kindern ab 2017 verstärkt ankommt. Grundsätzlich wird ihr Pflegegrad dem Verfahren für Erwachsene folgend festgestellt. Jedoch mit einigen Ausnahmen, die zu bedenken sind.**

In vielen Bereichen wird die Begutachtung von Kindern ab Januar einfacher. Und das, obwohl die Umstellung durch die Pflegereform von vielen insgesamt als schwierig angesehen wird. Aber einfacher bedeutet hier: Sie wird logisch und für Gutachter und Betroffene damit intuitiv nachvollziehbar. Denn viele wichtige Therapien von Kindern, die durch ihre Eltern zu Hause geleistet wurden, konnten bisher nicht berücksichtigt werden. Sie werden jetzt ebenso einbezogen wie die Begleitung zu langwierigen Therapien von mehr als drei Stunden, wie zum Beispiel in Dialysezentren.

Von Januar an werden die Gutachter auch nicht mehr umständlich in Papier-Tabellen nach dem »altersgemäßen Pflegeaufwand« suchen müssen, während sie beim Hausbesuch sind, um Pflegezeiten in der Hilfsbedarfstabelle abzuziehen. Dann unterstützt sie ein neues Computerprogramm mit hinterlegten Daten zur Kindesentwicklung – automatisch, bundesweit einheitlich und verbindlich. Denn der Grundsatz der Kinderbegutachtung bleibt auch weiterhin bestehen: Bei Kindern ist entscheidend, wie stark ihre Selbstständigkeit von der abweicht, die gesunde Kinder im gleichen Alter erreicht haben. Sie sind die Vergleichsgröße. Denn während Erwachsene ihre erworbenen Fähigkeiten durch Krankheiten verlieren, haben Kinder sie ja noch nicht alle entwickelt.

Mit aufgenommen werden ab 2017 auch weitere Aktivitäten, die vorher nicht berücksichtigt werden konnten: So sind Übungen jetzt dabei, die ein Kind auf Anweisung unter Anleitung seiner Mutter macht. Es zählt nun auch, wenn Mutter oder Vater ihrem Kind Medikamente und Injektionen geben oder beim Inhalieren helfen.

Auch die Unterstützung beim Anlegen von Hilfsmitteln wie Hörgeräten oder Prothesen wird nun bewertet.

Erstmals bezieht das neue Begutachtungsverfahren auch ein, wie viel Hilfe ein Kind für seine Kontaktpflege außerhalb seines häuslichen Umfeldes benötigt. Ob das Kind versteht und sich mitteilen kann, unabhängig von der Ursache wie Sprach-, Hör- oder Sprechstörungen oder einer geistigen Beeinträchtigung. Alles bekommt jetzt Punkte, die für den Pflegegrad entscheidend sind.

In gleichem Maße wie bei der Erwachsenen-Begutachtung ist es weiterhin wichtig, dass sich die Gutachter selbst ein Bild vom Unterstützungsbedarf des Kindes machen, unabhängig von den vorliegenden Berichten. Eine Inaugenscheinnahme mit den »fünf Sinnen«, ohne Apparate sollte ausreichen, um ein Bild des Kindes und seines Pflegezustandes zu bekommen.

Doch der neue Maßstab der Selbstständigkeit hat auch seine Tücken: Weil Kleinkinder von Natur aus in allen Bereichen des Lebens unselbstständig sind, würden sie regelhaft keine oder nur niedrige Pflegegrade erreichen. Deshalb gilt hier die Sonderregelung, die Kinder bis zu 18 Monaten betrifft. Bei ihnen werden nur die sogenannten »altersunabhängigen« Module drei und fünf zur Begutachtung angewendet sowie die Kriterien für das Vorliegen einer sogenannten »besonderen Bedarfskonstellation« geprüft. Sie bezieht sich auf die »Gebrauchsfähigkeit beider Arme und beider Beine«. Trifft das zu, dann führt es automatisch zum Pflegegrad fünf. Außerdem muss im Modul vier nur eine Frage beantwortet werden, nämlich die nach einem außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf bei der Nahrungsaufnahme, was bei Kleinkindern mit Entwicklungsstörungen nicht selten ist. Pauschal werden Kinder bis zum 18. Lebensmonat einen Pflegegrad höher eingestuft und in der Regel in diesem Zeitraum nicht erneut begutachtet.

Insgesamt müssen sich die Eltern beeinträchtigter Kinder darauf einstellen, dass die MDK-Gutachter bei den Hausbesuchen zukünftig mehr erfragen als bisher.

*Iris Gläflke-Brückner, Kindergutachterin und Fachbereichsleiterin der Pflege-Einzelfallbegutachtung MDK Nord*